

# RS Vwgh 1994/1/19 91/12/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1994

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §16;

## Rechtssatz

Die Vergütung nach § 16 GehG kann nicht mit der Begründung zurückfordert werden, daß etwa die Dienstbehörde die - ausdrückliche - Anordnung des Vorgesetzten, über die im Dienstplan vorgesehenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen, als nicht notwendig oder nicht zweckmäßig beurteilt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991120213.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)